

Jahresbericht 2020



Jugendhilfe im Strafverfahren



Gliederung

1. Jugendhilfe im Strafverfahren im Amt für Kinder Jugend und Familie
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
2. Prozessverlauf von Jugendstrafverfahren
3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
4. Vermittlung und Begleitung der Auflagen und Weisungen
5. Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie 2020
 - 5.1. Auswirkungen auf das straffällige Verhalten junger Menschen
6. Grundlegende Daten
7. Auswertung spezifischer Daten
 - 7.1. Täter*innenstruktur
 - 7.2. Unterscheidung nach Nationalitäten
 - 7.3. Wohnort der Täter*innen
 - 7.4. Tatorte
 - 7.4.1. Tatorte innerhalb Hennef
 - 7.4.2. Tatorte außerhalb Hennef
 - 7.5. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
 - 7.6. Ahndung
8. Zusammenfassung

Anhang: Bezirksaufteilung Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Jugendhilfe im Strafverfahren im Amt für Kinder Jugend und Familie

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eines der Aufgabengebiete des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Neben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht ist sie ein Teil des Systems, welches sich mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden beschäftigt, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt waren und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist während des gesamten Verfahrens beteiligt und mit wesentlichen Mitwirkungsrechten ausgestattet. Sie nimmt hier weder die Aufgaben der Polizei noch der der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes wahr, sondern ist ein davon unabhängiger, sozialpädagogischer Fachdienst der Jugendhilfe.

Gemäß des Leitsatzes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, „Das Besondere entdecken und stärken – gut Aufwachsen in Hennef“ werden die jungen Menschen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig und verbindlich begleitet. Sie werden während des gesamten Verfahrens unterstützt und über dessen Ablauf informiert. Ziel der daraus resultierenden Unterstützung ist es, zu eruieren, ob der junge Mensch einen Hilfebedarf hat und was er braucht, um nicht erneut straffällig zu werden.

Durch die individuelle und frühzeitige Begleitung der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Strafverfahren ist es möglich, ihre Stärken und Ressourcen zu entdecken und sie dementsprechend zu fördern.

1.1. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die rechtlichen Grundlagen für die Mitwirkung des Jugendamtes bei Strafverfahren Jugendlicher und Heranwachsender sind sowohl im § 52 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), als auch in den § 38 und § 43 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verankert.

Gemäß des § 52 Abs.2 des SGB VIII hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft und/oder das Amtsgericht darüber zu informieren, welche Jugendhilfeleistungen bereits erbracht wurden, im Zuge der Erstinformation angelaufen sind oder in dem jeweiligen Fall als sinnvoll erachtet werden.

Diese Mitteilung hat zum Ziel, frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen durch das Jugendamt in Frage kommen.

Zur Überprüfung des Unterstützungsbedarfs sind gem. § 38 JGG die „erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte“ zu berücksichtigen. Hier stehen Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt der Jugendlichen und Heranwachsenden im Vordergrund. So können Persönlichkeit, Entwicklungsstand, die persönliche Reife sowie die Handlungs- und Urteilskompetenz beurteilt werden.

In § 43 werden diesbezüglich die Beurteilung der „seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften“ der Beschuldigten genannt.

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit die entscheidungsrelevanten Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der/die junge Volljährige zur Tatzeit einer/m Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen anstelle einer Bestrafung primär der Erziehung der Täter*innen zu eigenständigen und verantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit ist gem. §§ 86 ff. sowie § 87b Abs. 1 iVm § 86 SGB VIII geregelt. Bedeutend ist hier zumeist der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden.

1.2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

In einer durch das EU Parlament erlassene Richtlinie (2016/800) von Mai 2016 wurden die Verfahrensrechte für Jugendliche und Heranwachsende, die verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, gestärkt. In der Bundesrepublik Deutschland trat das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ am 17.12.2019 in Kraft.

Durch dieses Gesetz veränderten sich ebenfalls die Rolle bzw. die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. So ergab sich aus dem Schutzgedanken heraus eine frühere und verbindliche Beteiligung bei Strafverfahren. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss nun bereits vor der ersten Vernehmung durch die Polizei informiert werden. Bislang wurde die Jugendhilfe im Strafverfahren erst nach der Verfahrensprüfung durch die Staatsanwaltschaft über laufende Strafverfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden informiert (siehe Prozessverlauf).

Auf diese Weise kann der junge Mensch und ggf. die gesetzlichen Vertreter*innen bereits frühzeitig auf Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes zurückgreifen.

Zudem können Jugendliche und Heranwachsende innerhalb der Gespräche über den weiteren Verlauf des Verfahrens, über ihre Rechte und mögliche Folgen informiert werden.

Zusätzlich kann geprüft werden, ob ein Hilfebedarf bei dem jungen Menschen vorliegt, so dass ggf. eine Vermittlung zu weiteren Fachdiensten wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, in Beratungsstellen oder andere Angebote freier Träger stattfinden kann. Ebenfalls ist die Umsetzung erster erzieherischer Maßnahmen, wie z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann anschließend einen Jugendhilfebericht verfassen, der über die polizeiliche Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. Auf diesem Wege kann bereits frühzeitig eine objektive Darstellung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation der/des Beschuldigten mitgeteilt werden und eine sozialpädagogische Einschätzung mit einer daraus resultierenden Anregung oder bereits erfolgter erzieherischer Maßnahme erfolgen.

Die Umsetzung der neuen Verfahrensrechte nahm innerhalb des bereits existierenden Systems etwas Zeit in Anspruch. So wurden in Arbeitskreisen der Kooperationsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren und durch regelmäßigen Austausch mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei neue Abläufe erarbeitet.

2. Prozessverlauf von Jugendstrafverfahren

Die Kreispolizeibehörde wird innerhalb eines Strafverfahrens tätig, sobald ein Anfangsverdacht einer durch einen jungen Menschen begangenen Straftat besteht. Durch Faktenermittlung und Zeugenaussagen wird der Sachverhalt soweit als möglich geklärt. Zusätzlich werden alle notwendigen persönlichen Daten aufgenommen (Familie, Wohnung, Schule bzw. Beruf und ggf., Vorstrafen). Nach Abschluss des Ermittlungsprozesses wird der gesamte Vorfall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft leitet anschließend das weitere Ermittlungsverfahren. Sie prüft die Ermittlungsergebnisse und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist.

Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Die Staatsanwaltschaft kann durch ein Diversionsverfahren von der weiteren Verfolgung absehen, falls sie keine weiteren erzieherischen Maßnahmen für erforderlich hält oder erzieherische Maßnahmen vor einer Anklageerhebung einräumt.

Diese Maßnahmen bzw. Auflagen und Weisungen (Sozialstunden, Teilnahme an soz. Trainingskursen, Täter-Opfer-Ausgleich, etc.) werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeleitet, begleitet und koordiniert (siehe Abs.3). Nach Erfüllung der Auflage erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstage sollen kurz nach der Straftat des/der Jugendlichen stattfinden. Meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter*innen mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungserschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter*innen mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, Polizei und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu einer Anhörung und Vernehmung. Diese Beteiligten entscheiden nach der Anhörung in enger Abstimmung über erzieherische Maßnahmen.

Ist ein Absehen von der Strafverfolgung im Sinne der Diversion nicht geboten, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Das Verfahren wird an das Jugendgericht weitergeleitet, um die jungen Menschen innerhalb einer Gerichtsverhandlung anzuhören.

Dem Jugendgericht stehen ebenfalls eine breite Palette von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese reichen ebenfalls von den oben genannten erzieherischen Maßnahmen bis hin zu Betreuungsweisungen und Jugendstrafe.

Letztendlich steht auch hier der Erziehungsgedanke bzw. die Weiterentwicklung der/des Jugendlichen bei der Auswahl der Sanktionen im Vordergrund. Diesen Gedanken folgend, haben niedrigschwellige und erfolgsversprechende Maßnahmen Vorrang vor eingriffsintensiveren Sanktionen mit größerem Strafcharakter. Demzufolge gilt für ein Verfahren ebenso der Vorrang der Erledigung im Rahmen der Diversion vor einer förmlichen Verurteilung.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Entschluss den Erlass eines Haftbefehls zu beantragen, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren zur „Haftentscheidung bei Jugendlichen“ beteiligt werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wurde bislang innerhalb des Verfahrensverlaufs erst nach Prüfung und Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzgl. des laufenden Verfahrens und der bereits festgelegten erzieherischen Maßnahmen bzw. der Anklageerhebung informiert.

Durch die oben genannte Stärkung der Verfahrensrechte für Jugendliche und Heranwachsende erfolgt jetzt bereits eine Information durch die örtliche Polizei, wenn die jungen Menschen zu einer Anhörung eingeladen werden.

3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren orientiert sich in ihrer Arbeit und ihrer Zielsetzung weniger an den Straftaten, sondern in erster Linie am Hilfebedarf der jungen Menschen.

Ihre Aufgabe ist es, in persönlichen Gesprächen mit den jungen Menschen und der Sorgeberechtigten den sozialen und pädagogischen Gesichtspunkt in das Verfahren einzubringen. Dabei werden die persönlichen und familiären sowie schulischen bzw. beruflichen Aspekte der Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt und im Anschluss eine psychosoziale Diagnose erstellt.

Der daraus resultierende Jugendgerichtshilfebericht beinhaltet eine objektive Darstellung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation des Beschuldigten, eine sozialpädagogische Einschätzung der Ursachen der Straftat sowie ein Vorschlag zu einer daraus resultierenden, erzieherischen Maßnahme.

Der Jugendhilfebericht wird im Anschluss an alle beteiligten Institutionen (Amtsgericht, Staatsanwaltschaft) versendet.

Zusätzlich erhält der junge Mensch durch die Jugendhilfe im Strafverfahren Unterstützung und Begleitung vor, während und nach einer Hauptverhandlung.

Die aus einer Verhandlung oder dem Diversionsverfahren resultierenden erzieherischen Maßnahmen werden durch die Jugendgerichtshilfe eingeleitet, koordiniert und begleitet.

Bei dem Erlass eines Haftbefehls gegen einen jungen Menschen erbringt die Jugendhilfe im Strafverfahren Haftentscheidungshilfen. Hier soll überprüft werden, ob und wie eine Inhaftierung vermieden werden kann. Dies kann sowohl durch die Bereitstellung stationärer Alternativen als auch dem Ausbau ambulanter Hilfen erfolgen.

Im Rahmen der Haftentscheidungshilfe werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb kürzester Zeit Fakten und Einschätzungen zur Lebenssituation und Biographie des jungen Menschen zusammengefasst und zusammen mit einem vorläufigen Hilfeplan der Justiz zur Verfügung gestellt.

Demnach steht die Jugendhilfe im Strafverfahren als Vermittler zwischen den unterschiedlichen verfahrensbeteiligten Institutionen, wie Täter, Opfer, Eltern, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Alle sind gleichermaßen daran interessiert, Bedingungen zu schaffen, die ein zeitnahe erzieherisches Einwirken auf die Zielgruppe unterstützen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

4. Vermittlung und Begleitung der Auflagen und Weisungen

Die durch ein Diversions- oder Gerichtsverfahren auferlegten Auflagen und Weisungen werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeleitet, koordiniert und begleitet.

Die Koordination von individuellen Maßnahmen, wie Sozialstunden, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Haftvermeidung, etc. erfolgt in enger Begleitung durch das jeweilige zuständige Jugendamt.

Für die Durchführung ambulanter Gruppenangebote für die Jugendlichen und Heranwachsenden arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren in Kooperation mit weiteren Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises zusammen.

Neben dem Jugendamt der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Niederkassel und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an.

Jede Kommune bietet ambulante Betreuungsangebote an, die durch die anderen Kommunen belegen werden können.

Durch die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Hennef wird diesbezüglich für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende mit Körperverletzungsdelikten, ein Anti-Gewalt-Training als ambulante Jugendhilfemaßnahme angeboten.

Die Maßnahme besteht aus 10 Einheiten à 3 Stunden und findet 2-3-mal jährlich statt. Bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 10-12 Teilnehmern wird der Kurs durch zwei pädagogische Fachkräfte eines ambulanten Trägers begleitet.

Durch die anderen Kommunen werden weitere Maßnahmen, wie Verkehrserziehungskurse, Drogenpräventionskurse oder soziale Trainingskurse angeboten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die einzelnen Kommunen selbst und/oder zusätzlich durch ein gemeinsames Bußgeldkonto finanziert.

5. Auswirkungen der SARA-CoV-2-Pandemie 2020

Die bis zum heutigen Tag andauernde Covid-Pandemie hat sich auch auf die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ausgewirkt. Schutzmaßnahmen, wie z.B. der gesellschaftlichen Lockdown, die Einschränkung sozialer Kontakte oder die Schließung der Schulen und Vereine bedeuteten einen gravierenden Einschnitt in das Leben junger Menschen.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutete dies zunächst, dass die Wahrnehmung persönlicher Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden erheblich erschwert wurde. Zusätzlich war die Umsetzung der ambulanten Auflagen eingeschränkt. Gruppenmaßnahmen wurden abgesagt oder fanden nur mit geringer Teilnehmerzahl statt. Viele Sozialstundenstellen, wie z.B. Seniorenheime, ließen keine externen Personen in ihren Einrichtungen zu.

Aus dem dadurch entstandenen Handlungsbedarf entwickelten sich neue Alternativen für die Umsetzung der Auflagen. So wurden einige Auflagen nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft z.B. in „Erziehungsgespräche“ bei der Jugendhilfe im Strafverfahren umgewandelt.

Zusätzlich wurden Bücher mit dem dazugehörigen Lehrmaterial angeschafft, um die jungen Menschen in Form einer „Leseweisung“ und vorangegangenen und anschließenden Gesprächen die Möglichkeit zu verschaffen, sich intensiv mit dem Thema ihrer Straftat auseinanderzusetzen.

5.1. Auswirkungen auf das straffällige Verhalten junger Menschen

Die Einschränkungen an der sozialen Teilhabe für Jugendliche und Heranwachsende wirkten sich auch auf deren „straffälliges Verhalten“ aus. Inwiefern dies in Hennef der Fall war, wurde anhand einer Vergleichsstudie ermittelt. Innerhalb der Studie wurden die Auswirkungen der gesellschaftlichen Einschränkungen auf das straffällige Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef für den Zeitraum des ersten Lockdowns (11.03. - 31.07.2020) im Vergleich zum Vorjahr eruiert.

Um die Möglichkeit eines Vergleichs zu erhalten, wurden die einzelnen Straftaten der Monate März bis Juli der Jahre 2019 und 2020 festgehalten. Um eine Aussagekraft bezüglich der Menge der Taten in diesem Zeitraum zu erhalten, wurden hier, im Unterschied zur regelmäßigen Jahresstatistik, nicht die beendeten Verfahren, sondern der Beginn der Verfahren nach Tattag bzw. -monat und Delikt gezählt.

Neben der graphischen und schriftlichen Darstellung ergibt sich aus dem Vergleich die Möglichkeit, Ursachen für die Veränderung zu ermitteln. Somit können die Ergebnisse neben möglichen Ursachen zusätzlich auch Möglichkeiten der Prävention darstellen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Lockdowns muss letztendlich bedacht werden, dass der erste Lockdown für alle Menschen, und somit auch für Jugendliche und Heranwachsende eine vollkommen neue Situation darstellte. Daher sind diese Ergebnisse ggf. nicht auf die folgenden Lockdowns übertragbar, da sich mit zunehmender Kenntnis bzgl. des Virus und der Routine hinsichtlich der Einschränkungen auch das Verhalten der jungen Menschen verändert hat.

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

In den Monaten März bis Juli 2020 gab es im Vergleich zum Vorjahr für den genannten Zeitraum ein Rückgang von Straftaten bei Jugendlichen oder Heranwachsenden von rund 70%.

Insbesondere ab März 2020, zum Beginn der gesellschaftlichen Einschränkungen, kam es zu einem deutlichen Rückgang an Straftaten von jungen Menschen. Im Vergleich dazu sind die Deliktzahlen im März des Jahres 2019 mit einer steigenden Tendenz versehen.

Zudem fällt auf, dass auch nach den Lockerungen der Einschränkungen ab Juli die Deliktzahlen weiter gesunken sind. 2019 war diese Tendenz eher gegenläufig, denn hier stieg die Anzahl der Straftaten während der Sommermonate.

Vergleicht man die einzelnen Delikte untereinander, zeigen sich auch hier Veränderungen. Im Gegensatz zum Jahr 2020 ist im Jahr davor eine andere Verteilung der unterschiedlichen Delikte zu sehen.

Das Verhältnis der Straftaten in Drogen-, Verkehrs-, Betrugs und Diebstahldelikten blieb relativ ausgeglichen. Gewaltdelikte hingegen bildeten in 2019 einen wesentlichen Anteil der Straftaten.

Mit 32% wurden doppelt so viele Gewaltdelikte verübt wie z. B. Diebstahlsdelikte oder Drogendelikte. Im Jahr 2020 war das Verhältnis ausgeglichen.

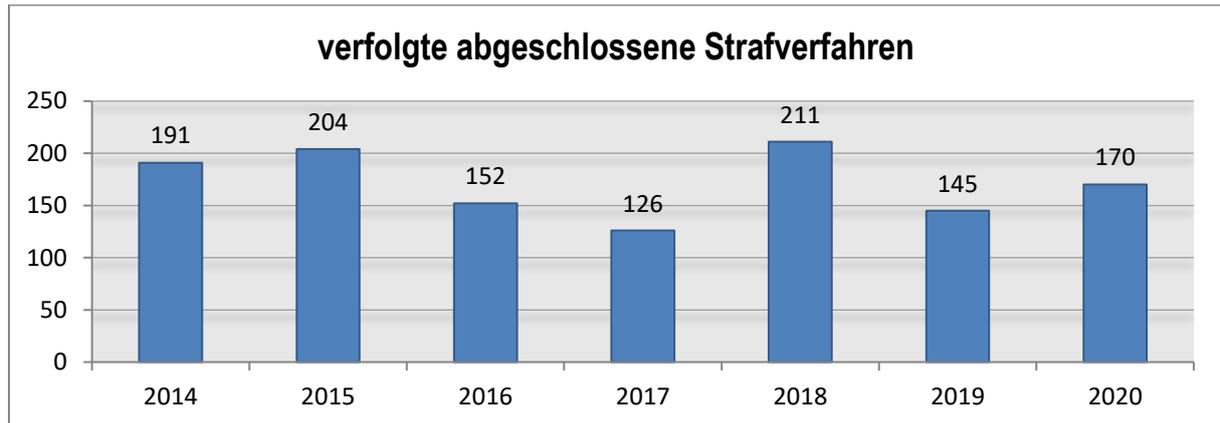
Demnach lässt sich der prozentuale Rückgang der Gewaltbereitschaft im Jahr 2020, unter anderem auf die Kontaktbeschränkungen, Freizeitbeschränkungen und Schulschließungen zurückführen.

6. Grundlegende Daten

Die vorliegenden 170 erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden und somit das Verfahren abgeschlossen wurde. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können.

Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2014 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der Diversion wurden 121 Strafverfahren abgeschlossen. Beim Amtsgericht Siegburg wurden 46 Strafverfahren durch eine/n Jugendrichter*in und 3 Strafverfahren beim Jugendschöffengericht verhandelt, beim Landgericht Bonn fand keine Verhandlung statt. Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Im Verhältnis zu der Einwohner*innenzahl von Hennef, Stand 31.12.2020, waren von 48.916 Einwohnern 3627 im für die Jugendgerichtshilfe relevanten Alter von 14 bis 20 Jahren. Hiervon sind 3,7% (136 Personen) straffällig in Erscheinung getreten. Im Vorjahr waren es 3,2% bei 3714 Einwohner*innen im relevanten Alter.

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner*innen	48916	24082	24934	45025	22046	22979	3891	2036	1855
Kinder	6854	3564	3290	6353	3302	3051	501	262	239
Jugendliche	2047	1046	1001	1929	980	949	118	66	52
Heranwachsende	1580	860	720	1481	795	686	99	65	34

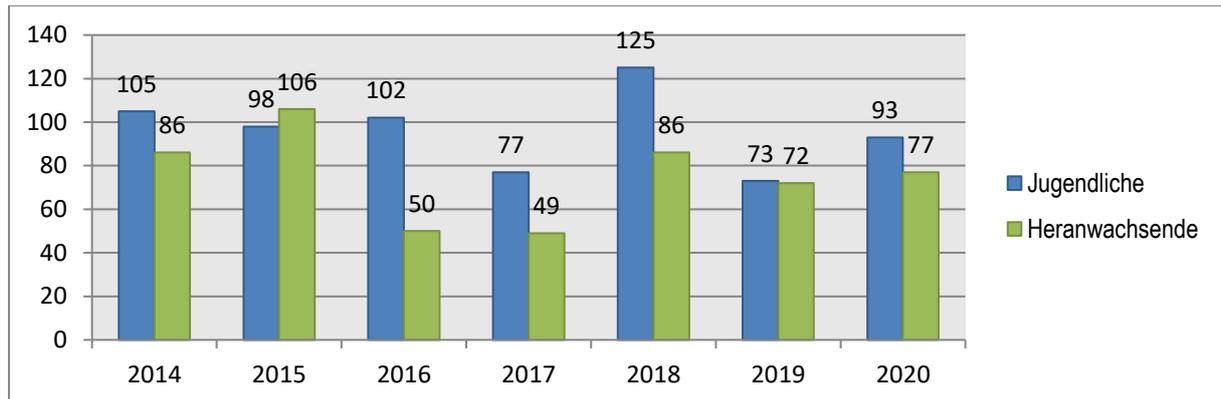
Die unterschiedliche Zahl der Strafverfahren und Täter ergibt sich daraus, dass ein/e Täter*in mehrere Strafverfahren haben kann. Den folgenden Ausführungen werden die Verfahren zugrundegelegt.

7. Auswertung spezifischer Daten

7.1. Täter*innenstruktur

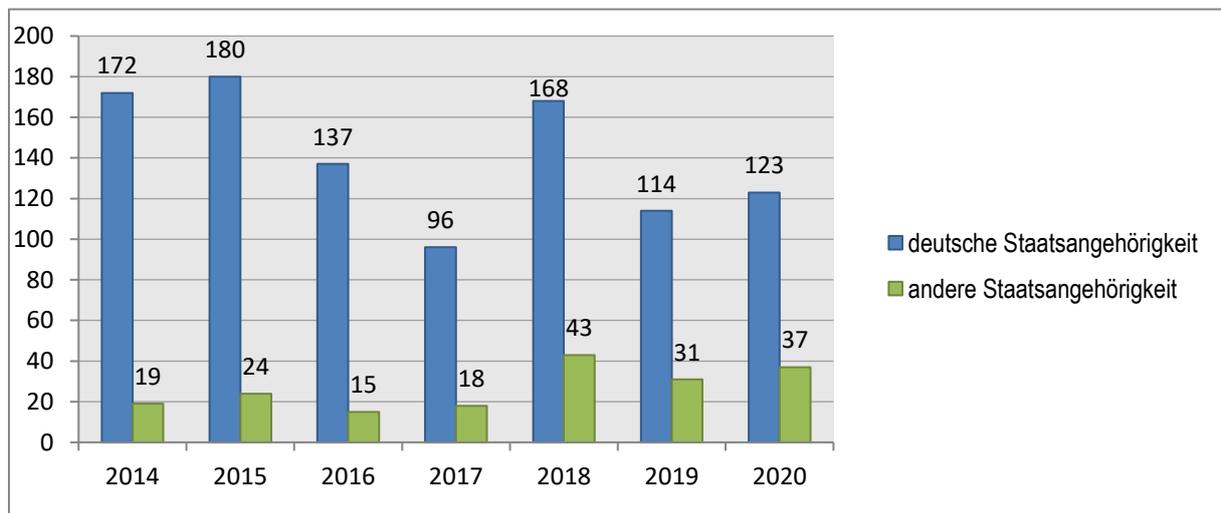
Im Jahr 2020 betrafen von 170 beendeten Strafverfahren 93 Jugendliche und 77 Heranwachsende, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist. 99 Verfahren bezogen sich auf Mehrfachtäter*innen und 71 auf Ersttäter*innen. Hinsichtlich des Geschlechts gab es 137 Verfahren mit männlichen und 33 Verfahren mit weiblichen Täter*innen.

Werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:



7.2. Unterscheidung nach Nationalitäten

Von den erfassten Strafverfahren betrafen 123 Jugendliche und Heranwachsende mit deutscher Staatsbürgerschaft und 37 Strafverfahren betrafen Jugendliche und Heranwachsende, die andere Staatsbürgerschaften innehatten. Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren lag der Anteil der deutschen Täter*innen bei 72%, der Anteil der Straftäter*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 28%. Insgesamt liegt der Ausländer*innenanteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef bei 6 %.

Im Vorjahr lagen der Anteil deutschen Täter*innen an der Gesamtzahl der Strafverfahren bei 79%, und der Anteil der Straftäter*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 21%. Der Ausländer*innenanteil in der Altersgruppe lag im Vorjahr bei 6,5%.

7.3. Wohnort der Täter*innen

Die Unterscheidung nach Wohnorten der Täter*innen wird in der Datenbank der Jugendhilfe im Strafverfahren analog zu den ASD-Bezirken erfasst.

Die den Bezirken zugehörigen Stadtteile sind dem Anhang zu entnehmen.

ASD - Bezirke	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bezirk 1	29	22	21	19	25	25	19
Bezirk 2	36	53	35	27	43	29	22
Bezirk 3	25	27	11	12	34	14	22
Bezirk 4	16	20	12	13	24	27	15
Bezirk 5	11	12	6	5	10	10	12
Bezirk 6	27	33	31	22	13	13	47
Bezirk 7	34	25	20	19	21	21	19
Bezirk 8	13	11	16	9	6	6	11
außerhalb Hennef	0	1	0	0	0	0	3

(Täter*innen außerhalb von Hennef waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.)

7.4. Tatorte

In den folgenden Tabellen sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet: Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften und Diversionsakten entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe ist von der bearbeitenden Person bei der Staatsanwaltschaft abhängig und variiert. Die Anzahl der Tatorte übersteigt die Gesamtzahl der Strafverfahren, da mehrere Delikte mit verschiedenen Tatorten in einem Verfahren behandelt werden können.

7.4.1. Tatorte innerhalb Hennef

Ortsteil	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Blankenberg	0	3	0	0	0	0	0
Bröl	0	0	0	1	4	3	0
Bülgenauel	0	0	0	0	1	0	0
Dahlhausen	1	1	0	0	0	0	0
Eulenberg	1	0	0	0	0	0	0
Geisbach	0	0	0	2	2	0	2
Geistingen	0	0	0	1	1	0	0
Happerschoß	0	1	0	1	2	3	1
Heisterschoß	1	1	0	1	2	1	0
Hennef*	82	77	76	52	80	78	65
Hennef Zentrum	8	9	9	28	50	23	41
Hossenberg	0	0	0	0	1	0	1
Käsberg	0	0	0	0	0	0	0
Kurscheid	0	0	0	0	0	0	0
Lanzenbach	0	2	0	0	0	0	0
Lichtenberg	0	0	0	0	0	0	0
Rott	1	0	0	0	0	0	0
Oberauel	0	0	0	0	0	1	0
Söven	1	1	0	0	0	0	0
Stadt Blankenberg	0	1	0	1	0	2	0
Stein	0	0	0	0	1	0	0
Stoßdorf	0	0	0	0	1	1	0
Striefen	0	0	0	0	2	0	0
Süchterscheid	0	0	0	0	0	0	1
Uckerath	3	4	1	2	2	2	7
Warth	0	0	0	1	1	2	1
Weldergoven	0	1	0	1	2	0	0
Westerhausen	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt	99	100	86	91	152	116	119

*In der Diversionsakte/Anklageschrift befindet sich hier keine detaillierte Ortsangabe.

7.4.2. Tatorte außerhalb Hennef

Ort	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aachen	0	0	1	0	1	0	1
Ahrweiler	0	0	0	0	1	0	0
Allendorf	0	0	1	0	0	0	0
Alsdorf	1	0	0	0	0	0	0
Altenkirchen	0	0	0	0	0	0	1
Asbach	0	0	0	1	1	0	0
Bad Neuenahr	1	1	0	0	0	0	0
Bergisch-Gladbach	0	0	0	0	1	1	1
Berlin	3	0	0	0	1	0	0
Bielefeld	0	0	0	1	0	0	0
Blaichach	0	0	0	0	0	0	0
Blankenheim	0	0	0	0	0	0	1
Bonn	3	6	6	4	8	2	10
Bremen	0	1	0	0	0	0	0
Brühl	0	0	1	0	1	0	0
Buchholz	2	0	0	0	2	1	0
Burscheid	0	0	0	0	0	0	1
Delmenhorst	0	2	0	0	2	0	0
Dormagen	0	0	1	0	0	1	0
Düren	0	0	2	0	0	0	0
Düsseldorf	0	2	0	0	4	0	1
Eitorf	1	11	7	2	8	5	4
Emmerich	0	2	0	0	0	0	0
Frankfurt	0	1	0	0	0	0	0
Gardelegen	0	0	0	0	1	1	0
Greiz	0	0	0	0	0	0	1
Gummersbach	0	0	0	0	1	0	0
Hannover	0	1	0	1	0	0	0
Hürth	0	1	0	0	0	0	1

Ittenbach	0	0	1	0	0	0	0
Kempen	0	0	0	1	0	0	0
Kerpen	0	1	0	0	1	0	0
Koblenz	0	2	0	0	1	0	0
Köln	15	22	14	21	15	17	13
Königswinter	3	2	0	2	0	3	3
Leverkusen	0	4	0	0	1	0	0
Lloret de Mar Spanien	0	0	0	0	0	0	3
Lohmar	0	0	0	1	0	1	0
Lüneburg	0	0	1	0	0	0	0
Mainz	0	0	0	0	1	0	0
Meerbusch	0	0	0	0	0	1	0
Moers	0	1	0	0	0	0	0
Mönchengladbach	0	0	0	1	0	0	0
Montabaur	0	0	0	0	1	0	0
Much	1	1	0	0	0	0	3
Müllenbach	0	0	0	0	0	0	1
München	0	1	0	0	1	0	2
Neukirchen-Vluyn	0	0	1	0	0	0	0
Neunkirchen-Seelscheid	3	4	0	1	0	6	0
Neureichenau	0	0	0	0	0	1	0
Neustadt	0	0	0	0	1	0	0
Nettetal	0	0	1	0	0	0	1
Niederlande	0	0	0	0	1	0	0
Oberhausen	1	1	0	1	0	0	0
Österreich	0	0	0	0	1	0	0
Paderborn	0	0	0	1	0	0	0
Remagen	0	0	0	0	0	1	0
Rheinberg	0	0	0	0	1	0	0
Rösrath	0	0	0	0	0	0	1
Ruppichteroth	0	1	0	1	0	2	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	1

Sankt Augustin	5	11	3	0	2	3	2
Siegburg	38	20	17	13	21	10	11
Siegen	0	0	0	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	2	1	0	0
Sankt Augustin	1	4	2	2	10	2	2
Sondershausen	0	1	0	0	0	0	0
Straelen	0	0	1	0	0	0	0
Troisdorf	3	1	3	2	3	3	7
unbekannt	0	0	0	0	0	1	0
Viersen	0	0	0	1	0	0	0
Wachtberg	0	0	0	0	1	0	0
Waldbröl	0	2	0	0	1	1	1
Waldkirchen	0	0	0	0	0	0	1
Warburg	0	0	1	0	0	0	0
Wesseling	0	0	0	0	0	1	1
Weyerbusch	0	0	1	0	0	0	0
Windeck	0	0	0	0	2	1	3
Wirges	0	1	0	0	0	0	0
Wittingen	0	0	1	0	0	0	0
Wuppertal	1	0	0	0	2	0	1
Gesamt	79	105	64	57	99	68	94

7.5. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.

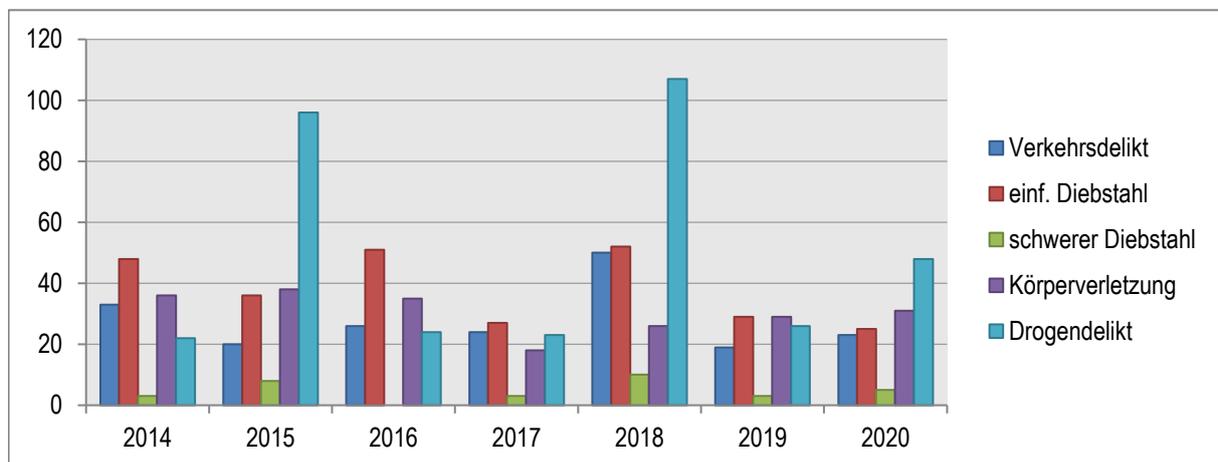
Delikt	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bedrohung	6	3	3	2	2	9	13
Beleidigung	4	8	6	5	10	16	11
Besonders schwerer Diebstahl	3	4	11	1	6	1	5
Betrug	34	18	16	34	7	11	6
Brandstiftung	3	0	0	1	2	1	2
Computersabotage	1	0	0	0	0	0	0
Diebstahl	49	36	51	27	52	29	25
Diebstahl mit Waffe	0	0	1	1	4	1	0
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	0	0	0	0	0	0	0
Einbruch	5	3	0	1	3	0	1
Einfuhr von Betäubungsmitteln	1	1	1	1	0	0	0
Erpressung	1	1	0	1	0	1	0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	22	12	18	20	34	7	17
Fahrerflucht	1	0	0	0	2	2	1
Fahrlässige Körperverletzung	1	4	0	1	4	2	1
Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung	2	0	1	0	1	0	0
Fahrlässige Tötung	0	0	0	1	0	0	0
Falschaussage	1	0	1	0	0	0	0

falsche Verdächtigung	1	2	0	0	2	1	0
Freiheitsberaubung	0	1	0	0	0	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	0	1	0	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	2	1	0	0	2	0	0
Gefährliche Körperverletzung	16	13	11	3	5	12	7
Geldfälschung	0	0	0	0	1	0	1
Gewaltdarstellung	0	0	0	0	0	0	2
Hausfriedensbruch	1	1	3	5	5	2	1
Hehlerei	1	0	0	1	1	1	6
Kennzeichenmissbrauch	1	0	1	1	3	0	0
Körperverletzung	19	20	24	13	20	15	23
Leichte Körperverletzung	0	1	24	1	1	0	1
Leistungserschleichung	70	97	59	22	36	19	17
Missbrauch eines Notrufs	0	0	0	0	0	0	0
Missbrauch von Ausweispapieren	0	0	0	0	0	0	0
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	1	0	0	0	0	0
Nachstellung	0	0	0	0	1	0	0
Nötigung	0	1	3	1	0	2	13
Ordnungswidrigkeit	10	10	7	7	6	1	3
Raub	4	4	0	0	0	1	0
Sachbeschädigung	11	6	3	3	19	9	6
Schulverweigerung	0	0	0	0	0	0	0

Schwerer Diebstahl	0	0	0	1	0	0	1
Schwerer Raub	2	1	0	0	0	1	0
sexuelle Nötigung	0	0	0	1	1	2	1
Sexueller Missbrauch an Kindern	1	4	1	0	1	4	1
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	0	0	0	0	0
Straftat nach dem Tierschutzgesetz	0	0	0	0	0	0	0
Straßenverkehrszulassungsordnung	1	0	2	0	0	0	0
Trunkenheit im Verkehr	1	5	1	0	6	7	3
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	0	1	1	0	0	0	0
Unbefugtes Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache	0	3	0	0	3	1	0
Unfallflucht	3	2	2	2	0	1	2
Unterschlagung	1	3	1	2	0	1	2
Urkundenfälschung	1	1	1	1	0	0	2
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	2	2	1	1	1	3
Vergewaltigung	0	0	1	0	0	0	1
Verkehrsdelikt	0	0	0	0	1	0	0
Verletzung des höchstpers. Lebensbereichs d. Bilder	0	0	0	1	0	1	0
Verstoß gegen das BtmG	22	96	23	22	107	26	48
Verstoß gegen das WaffenG	2	2	0	1	1	1	0
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	2	0	0	1	1	2	1
Versuchte Strafvereitelung	1	0	0	0	0	2	0
Versuchter Betrug	0	1	0	0	1	1	0

Versuchter Diebstahl	0	2	0	0	1	0	0
Versuchter Einbruch	0	1	0	0	0	0	0
Versuchter Raub	0	0	0	0	1	0	0
Versuchter Totschlag	0	0	0	0	1	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	1	1	0	0	0	0	3
Vollrausch	0	0	0	1	0	0	0
Vortäuschen einer Straftat	0	2	0	0	0	0	0
Vorzeigen pornographischer Abbildungen	0	0	0	0	0	0	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3	4	2	2	0	5	3
Gesamt	312	379	257	190	355	199	234

In den vergangenen Statistiken wurden ausgewählte Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



Die Verkehrsdelikte in dieser Tabelle beinhalten verschiedene Delikte: Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen die Straßenverkehrszulassungsverordnung und Trunkenheit im Verkehr. Summiert ergibt sich eine Gesamtanzahl von 23 Straßenverkehrsdelikten.

7.6. Ahndung

Ahndung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 27 JGG	4	1	2	0	2	2	0
§57 JGG (Vorbewährung)	0	2	0	0	0	0	0
Anti-Gewalt-Training	6	4	3	0	3	3	1
Arbeitsauflage	97	109	75	65	82	38	40
Arrest	1	4	2	2	5	2	0
Berufsberatung Hennef	0	0	0	0	0	2	0
Betreuungsweisung	1	0	0	0	0	2	1
Beugearrest	1	6	4	2	3	5	0
Bewährung	9	9	7	0	1	1	2
BtM-Kurs	0	0	1	0	1	4	1
Drogenberatung	7	10	6	5	8	6	5
Einstellung nach §170 StPO	0	0	0	0	17	14	26
Einstellung ohne Auflage	40	29	13	20	35	23	31
FRED-Kurs (Frühintervention für Erstkonsumenten von Drogen)	3	9	4	2	12	9	4
Freispruch	1	3	1	1	0	3	0
Freizeitarrest	1	0	1	1	0	0	0
Führerscheinentzug	0	0	0	0	3	1	2
Führerscheinsperre	4	3	2	0	3	2	0
Geldbuße	27	43	22	17	20	29	24
Jugendstrafe	7	7	8	0	2	3	0
Schadenswiedergutmachung	2	4	4	5	5	0	2
Sonstiges*	3	6	9	7	11	15	24
Sozialer Trainingskurs	5	5	5	0	0	3	1
Täter-Opfer-Ausgleich	2	2	3	4	3	2	5
Psychotherapie	2	3	1	0	2	1	0
Ungehorsamsarrest	2	1	0	0	0	0	0
Verkehrserziehungskurs	13	3	14	10	7	2	8
Gesamt	238	263	187	141	225	172	177

* zum Beispiel: Erziehungsgespräch, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Alkoholtests, Entschuldigungsschreiben, Termine bei einer Schuldnerberatung

Da in einem Urteil mehrere Delikte mit einer einzigen Anhnung beantwortet werden können, bzw. zu einem einzelnen Delikt mehrere Ahndungen verhängt werden können, differieren die Zahlen der Delikte und Ahndungen in dieser Statistik.

8. Fazit / Ausblick

Innerhalb des Jahres 2020 erfolgten einschneidende Veränderungen im Fachbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bewirkten 2020 einerseits einen Rückgang der Straftaten junger Menschen, andererseits mussten aufgrund der Schutzmaßnahmen neue Wege konzipiert werden, um die Jugendlichen und Heranwachsenden weiterhin engmaschig begleiten und die Auflagen und Weisungen umsetzen zu können. Daraus entwickelten sich unter anderem neue Maßnahmen, wie Erziehungsgespräche oder Leseweisungen.

Durch die Gesetzesänderung bzgl. der Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ergab sich ein erhöhtes Arbeitsaufkommen, da die Jugendhilfe im Strafverfahren die Jugendlichen und Heranwachsenden nun bereits frühzeitig, d.h. ab Beginn des Verfahrens begleitet. Aus diesem Grund wurde der Fachbereich durch eine Stelle erweitert und Frau Olligschläger wechselte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst in den Fachbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren. Dies ermöglichte zudem eine intensivere Betreuung der jungen Menschen während der Verfahren.

Zusätzlich mussten neue Konzepte entwickelt werden, um die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Gesetzesänderung zu strukturieren.

Für den kommenden Berichtszeitraum wird die mittlerweile enge Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde kontinuierlich in Form von regelmäßigem Austausch über die Arbeitsabläufe fortgeführt.

Zusätzlich startet das von der Polizei des Landes NRW ins Leben gerufene Projekt „Kurve kriegen“. Hier sind die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit delinquentem Verhalten. Neu wird sein, dass auch strafunmündige Kinder ab 8 Jahren durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

Dies erfordert ein Schnittstellenmanagement mit Allgemeinen Sozialen Dienst und einen auf Augenhöhe stehenden Austausch mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten.

Die Arbeitsprozesse des Fachbereiches Jugendhilfe im Strafverfahren werden dementsprechend qualitativ überprüft und ggf. angepasst, es werden werden Prozessabläufe beschrieben.

Der Rückblick verdeutlicht, dass die Jugendhilfe einer immerwährenden Veränderung ausgesetzt ist und stetig auf Veränderungen reagieren muss, um dem Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht zu werden.

Letztendlich resultieren daraus häufig neue Möglichkeiten und Wege, junge Menschen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken.